

# Stadt Heinsberg

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 78 „Randerath – Am Sandberg“



Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

### A Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

**Allgemeine Wohngebiete** *gem. § 4 BauNVO*

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. Zulässige Zahl der Wohneinheiten

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB*

Innerhalb des Plangebietes sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.

#### 3. Höhe baulicher Anlagen

*gem. § 9 Abs. 2 BauGB; § 18 BauNVO*

##### 3.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Der Bezugspunkt ist die Bordsteinoberkante der Verkehrsfläche vor der Mitte des jeweiligen Grundstückes. Es gilt diejenige Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt.

In Fällen, in denen sich vor der Grundstücksmitte keine Verkehrsfläche befindet, ist die nächstgelegene Bordsteinoberkante als Bezugspunkt heranzuziehen.

##### 3.2 Definition der Traufhöhe und Firsthöhe

Die Traufhöhe (TH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden

und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut. Bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe die Schnittlinie mit der niedrigeren Außenwand.

Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante.

### 3.3 Zulässige Trauf- und Firsthöhen

Die maximal zulässige Traufhöhe TH beträgt 6,25 m, die maximal zulässige Firsthöhe FH 9,35 m.

Bei Pultdächern beträgt die maximal zulässige Firsthöhe FH 8,00 m.

## 4. Bauweise

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB*

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

## 5. Garagen, Carports und Stellplätze

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO*

5.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Die Garagen- und Carportzufahrten sind mit einer Mindestlänge von 5,00 m herzustellen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports und deren Zufahrten muss zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 0,50 m betragen und ist zu bepflanzen.

5.2 Stellplätze sind in den überbaubaren Flächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Je Grundstück ist zwischen vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten) zusätzlich ein Stellplatz in einer maximalen Breite von 2,50 m und einer Tiefe von 5,00 m zulässig.

Der seitliche Abstand von Stellplätzen zur Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,50 m und ist zu bepflanzen.

5.3 Bei der Planung von Stellplätzen, Garagen und Carports sind die Bereiche in denen Ein- und Ausfahrt unzulässig sind, zu beachten.

## 6. Nebenanlagen

*gem. § 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO*

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt.

- 6.1 Nebenanlagen wie Gartenlauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser mit mehr als 16 m<sup>2</sup> Grundfläche, Schwimmbecken, Schwimmhallen mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und Anlagen für die Kleintierhaltung mit mehr als 6 m<sup>2</sup> Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Flächen und in den Vorgärten nicht zulässig.
- 6.2 Innerhalb des Vorgartens sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen.
- 6.3 Ausgenommen sind Standorte für Abfallbehälter, wenn diese eingehaust bzw. eingegrünt werden (z.B. Hecke, Berankung)
- 6.4 Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig.

## 7. Verkehrsflächen

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB*

Die zur Herstellung der Straßen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

## 8. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

### 8.1 Baufeldräumung

Die vorsorgliche Baufeldräumung ist in den Wintermonaten kurz vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Eine Wiederbesiedlung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. durch Baubeginn noch in den Wintermonaten).

Vor dem Entfernen und Zurückschneiden von Bäumen in den Wintermonaten (01.11.-28.02.) sind die betroffenen Bäume nach Laubfall von einem Fachmann mit dem Fernglas nach Fledermausquartieren abzusuchen. Bei einem negativen Befund kann davon ausgegangen werden, dass für Fledermäuse kein erhöhtes

Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt und die Arbeiten ausgeführt werden können. Sollten bei den Rodungsarbeiten dennoch Fledermäuse gefunden werden, sind diese zu bergen und fachgerecht zu versorgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Dies gilt auch, wenn vor den Rodungsarbeiten Fledermäuse festgestellt werden. Die Arbeiten sind dann bis zur weiteren Entscheidung auszusetzen.

### 8.2 **Fledermausvorkommen während der Baumaßnahme**

Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist dann zu verhindern.

### 8.3 **Nisthilfen**

An jedem Gebäude sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudebewohnende Vögel (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle, Schleiereule) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Wartungsfreie Modelle werden besonders empfohlen.

## 9. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

*gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB*

Die nicht überbauten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Bau O NW sind gärtnerisch zu gestalten. Hierfür werden Pflanzen der Pflanzlisten 1-4 empfohlen.

- 9.1 Im Vorgarten, mittig zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Baugrenze, ist ein Baum der Pflanzliste 5 zu setzen. Standort - und Sortenauswahl sind auf die Platzverhältnisse abzustimmen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zugelassen.

Die Anpflanzungen sind Fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Bei Pflanzungen sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände gem. NachbG NRW zu berücksichtigen

- 9.2 Nebenanlagen sind zur freien Landschaft hin mit geeigneten Gehölzen mindestens bis zur Höhe der Nebenanlagen zu begrünen.
- 9.3 Im Bereich der mit (1) bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind entlang der Grenze zum Außenbereich Schnitthecken aus Gehölzen der Pflanzliste 2 mit 4 Pflanzen pro laufendem Meter zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten bei einer Mindesthöhe von 1,50 m. Abgängige Pflanzen sind gleichartig zu ersetzen.
- 9.4 Im Bereich der mit (2) bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist entlang der Grenze zur L228 ein Grünstreifen wie folgt anzulegen:
- Pflanzung einer Baumreihe aus vier holländischen Linden ( *Tilia vulgaris*) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 20 cm
  - Pflanzung einer Strauchreihe zwischen den Hochstamm-Bäumen aus Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schneeball (*Viburnum lantana*). Mindestgröße 100 cm, Pflanzabstand 1,50 m. Im Sichtdreieck der Straßeneinmündung in die L228 sind niedrigwüchsige Bodendecker zu verwenden.
  - Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen durchzuführen.
- 9.5 Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Die Fläche ist mit einer salztoleranten Gräser-/ Wildkräutermischung mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft (Produktionsraum 1 Nord- westdeutsches Tiefland, Herkunftsregion Westdeutsches Tiefland, 20 % Blumen (mindestens 19 Arten) und 80 % Gräser (mindestens 8 Arten) einzusäen.

## **B Gestalterische Festsetzungen**

*gem. § 9 Abs. 4 BauGB; § 86 BauO NRW*

### **1. Gestaltung der Fassaden und Dächer**

- 1.1 Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dächer beider Haushälften in Material, Farbe, Firstrichtung, Dachneigung und -höhe einheitlich zu gestalten.
- 1.2 Für die Dacheindeckung dürfen lediglich matt glänzende Materialien verwendet werden.
- 1.3 Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung solarer Energie sind im gesamten Gebiet zulässig.

## 2. Dachformen und Dachneigungen

### 2.1 Pulldächer:

sind nur zulässig, wenn diese

- mit einem Gegenpult über maximal 30 % der Gebäudegrundfläche.  
(Die Neigung des Gegenpultes darf maximal 15° - 30° betragen).  
oder
- mit einer eingeschossigen Flachdachterrasse (parallel zum First) mit einer Mindesttiefe von 2,0 m  
oder
- mit einem allseitigem Dachüberstand von mindestens 0,50 m bis maximal 1,0 m ausgeführt werden.

### 2.2 I- geschossige Bebauung:

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind Pulldächer mit einer Dachneigung von 15° - 20° und

Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20° - 40° zulässig.

Eingeschossige Gebäude mit Flachdach sind nicht zulässig.

### 2.3 II- geschossige Bebauung:

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind Pulldächer mit einer Dachneigung von 15° - 20°,

Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20° - 30° und Flachdächer in Verbindung mit einer extensiven Dachbegrünung zulässig.

Der Substrataufbau muss mindestens 5 cm betragen.

## 3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

3.1 Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte einer Gebäudeseite darf maximal die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

Dachaufbauten müssen zum Giebel bzw. untereinander einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

3.2 Zwerchhäuser sind zulässig, wenn ihre Breite ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreitet. Ihre Firste dürfen nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

## **4. Einfriedungen**

- 4.1** Straßenseitige Einfriedungen und seitliche Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und sind nur in Form von Hecken bzw. begrünten Stabgitterzäunen zulässig (siehe Pflanzliste 3). Straßenseitige Einfriedungen als bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- 4.2** Straßenseitige Einfriedungen zwischen der hinteren Gebäudeflucht und der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind bis zu 1,80 m Höhe zulässig, wenn der Garten als Haus- oder Nutzgarten in mehr als 5,00 m Länge, seitlich an die Verkehrsfläche grenzt. Die vorgenannten Einfriedungen sind nur in Form von Hecken bzw. begrünten Stabgitterzäunen zulässig (siehe Pflanzliste 3).
- 4.3** Einfriedungen zwischen 1,20 m und bis zu 1,80 m Höhe sind nur als Hecken bzw. begrünte Stabgitterzäune zulässig (siehe Pflanzliste 2 + 3).
- Einfriedungen als bauliche Anlage (Mauer, Betonsichtzaun, Holzsischtelemente) über 1,20m Höhe sind unzulässig.

## **C Hinweise**

### **1. Erdbebenzone**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149.

### **2. Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser der bebauten und der befestigten Grundstücksflächen sowie der Verkehrsflächen wird dem zentralen Regenversickerungsbecken innerhalb der festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung zugeleitet.

Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

### **5. Bodendenkmäler**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax 02425/ 9039-199 unverzüglich zu melden.

Auf die §§ 13 - 19 DSchG wird hingewiesen.

## **6. Artenschutz**

6.1 Bei der Beleuchtung der Baustellen (insbesondere im Sommerhalbjahr), aber auch bei der Straßenbeleuchtung, ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden. Eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

6.2 Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen. Große Glasfronten sind in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen.

### **6.3 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen**

Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten).

### **6.4 Boden**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Oberboden gilt es getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern. Die Bestimmungen der DIN 18915 sind in der jeweils gültigen Satzung zu beachten.

Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BbodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

### **6.5 Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist der ‚Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI ([www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)) zu beachten.

## **D Pflanzlisten**

Warnhinweis: Einige der aufgeführten Pflanzen können für bestimmte Personengruppen problematisch (z.B. für Allergiker) oder gefährlich (z.B. Giftpflanzen für Kleinkinder) sein. Die Auswahl der Pflanzen ist daher immer auf die persönlichen Umstände abzustimmen. Gegebenfalls sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

### Pflanzenliste 1: Naturnahe Gartengehölze / Bauerngartengehölze (Sträucher)

Alle Beerenobststräucher:

Amelanchier lamarckii, Felsenbirne

Amelanchier laevis, Felsenbirne

Aronia melanocarpa, Apfelbeere

Buddleia davidii, Schmetterlingsflieder

Buxus sempervirens, Buxbaum

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel

Corylus avellana, Haselnuß

Hydrangea macrophylla, Hortensie

Hedera helix ‚Arborescens‘, Strauchefeu

Holodiscus discolor, Scheinspiere

Kolkwitzia amabilis, Perlmutterstrauch

Ligustrum vulgare, Liguster

Philadelphus coronarius, Bauernjasmin

Ribes alpinum, Alpenbeere

Rosa spec., Wildrosen verschiedener Sorten

Spiraea-Arten, z.B. S. arguta oder S. vanhouttei, Spierstrauch

Syringa microphylla, Herbstflieder

Syringa vulgaris, Flieder

Taxus baccata, Eibe

Weigela florida, Glockenstrauch

Viburnum opulus und V. lantana, Schneeball

Pflanzenliste 2: Naturnahe Hecken, ab 1,50 m Schnitthöhe

Mindestpflanzengröße bei Pflanzung: leichter Strauch ab 70 cm,

leichter Heister ab 80 cm:

Acer campestre, Feldahorn

Buxus sempervirens, Buxbaum

Carpinus betulus, Hainbuche

Cornus mas, Kornelkirsche

Corylus avellana, Hasel

Crataegus monogyna, Weißdorn

Fagus sylvatica, Buche (auch als Blutbuche in rot)

Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘, Liguster

Lonicera xylosteum, Heckenkirsche

Philadelphus coronarius, Falscher Jasmin

Pyrus calleryana, Stadtbirne

Taxus baccata, Eibe

Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3 niedrige Hecken, (Vorgartenbereich / in Verbindung mit Einfriedungen)

Qualität und Pflanzgröße:

Strauch- bzw. Heckenpflanzen, 2 x verpflanzt, Höhe, je nach Art: von 60 cm bis 125 cm, oder Containerware (= CO), je nach Art 2 - 3 x verpflanzt; Höhe, je nach Art: von 30 bis 100 cm. Die genauen Anforderungen sind bei den einzelnen Gehölzarten angegeben.

Buxus sempervirens Buxbaum; BU; CO 3,0 l; H: 30 bis 40 cm)

Carpinus betulus Hainbuche; HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn; STR; 2XV CO 3,0 l; H: 60 bis 100 cm

Fagus sylvatica Buche (grünes Laub); HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Fagus sylvatica ‚Purpurea‘ Buche (rotes Laub); HE; 2XV; m. B.; H: 100 bis 125 cm

Ilex meserveae ‚Heckenpracht‘ Stechpalme ‚Heckenpracht‘; BU; 2XV; m. B.; H: 40 bis 50 cm

Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ (und Varianten) Liguster; HE; 2XV; o. B.; 8 TR; H: 60 bis 100 cm

Lonicera korolkowii zabelii Heckenkirsche; STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 60 – 100 cm

Rosa spec. Strauch-Rosen; STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 40 – 60 cm)

Spiraea vanhouttei Prachtspiere (Sorten); STR; 2XV; CO 3,0 I; H: 60 – 100 cm)

Taxus baccata ‚Overeynderi‘ Kegel-Eibe; 3XV; m. B.; H: 50 – 60 cm

Taxus x media ‚Hillii‘ Becher-Eibe; 3XV; m. B.; H: 50 – 60 cm

#### Pflanzenliste 4: Obstbäume

Apfel-, Birnen-, Pflaumenbäume beliebiger Sorte als Hochstämme mit mindestens 10 cm Stammumfang. Auch Zieräpfel, Zierbirnen und Zierpflaumen, aber keine japanischen Zierkirschen.

Besonders empfehlenswert sind die alten rheinischen Sorten (mindestens seit dem Jahr 1900 im Handel). Zu bevorzugen sind insbesondere lokaltypische Sorten, die aber z.T. kaum noch erhältlich sind. Beispiele für leicht erhältliche alte rheinische Sorten sind:

Apfelsorten: Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette, Zuccalmaglio

Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise

Süßkirschen und Pflaumen: Große schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche

#### Pflanzenliste 5: Schmalkronige Bäume

Acer campestre ‚Elsrijk‘, Schmalere Feldahorn

Acer campestre ‚Nanum‘, Kugel-Feldahorn

Acer platanoides ‚Olmsted‘, Säulen-Spitzahorn

Betula pendula ‚Laciniata‘ oder ‚Fastigiata‘, Schlitzblättrige oder Säulen-Birke

Carpinus betulus, insbesondere schmalkronige Sorte Frans Fontaine, Hainbuche

Crataegus monogyna ‚Stricta‘, Säulen-Weißdorn

Fagus sylvatica ‚Dawyck‘, Säulen-Buche

Malus sylvestris ‚Street Parade‘, Zierapfel

Malus tschonoskii, Zierapfel

Prunus cerasifera ‚Nigra‘, Zierpflaume

Prunus fruticosa ‚Globosa‘, Kugel-Steppenkirsche

Prunus maackii ‚Amber Beauty‘, Amur-Zierkirsche

Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘, Zierbirne

Sorbus aucuparia ‚Edulis‘, Essbare Vogelbeere

Sorbus aucuparia ‚Fastigiata‘, Säulen-Vogelbeere

Tilia cordata ‚Rancho‘, Kleine Winterlinde